

Sanitätsdienst

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung im Deutschen Roten Kreuz

Teil: Rettungshundearbeit

Gemäß der Empfehlung des Bundesausschusses der Bereitschaften vom 17. Oktober 2010, der Beschlüsse des Präsidiums und Präsidialrats des Deutschen Roten Kreuzes vom 25. November 2010.

Nur für den Dienstgebrauch im Deutschen Roten Kreuz

© Deutsches Rotes Kreuz
Generalsekretariat
Team 23
Carstennstr. 58
12205 Berlin
Berlin, Dezember 2010



Impressum

**Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung
im Deutschen Roten Kreuz
Teil: Rettungshundearbeit**

Beschlossen vom DRK-Präsidium und DRK-Präsidialrat am 25. November 2010.

Herausgeber

Deutsches Rotes Kreuz e.V.
DRK-Generalsekretariat
Team 23 / Bevölkerungsschutz und Ehrenamt

Druck

N.N.

Vertrieb

N.N.

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, Übersetzung, Einspeicherung, Verarbeitung und Verbreitung in jeglicher Form sind nicht erlaubt.

© 2010 Deutsches Rotes Kreuz e.V., Berlin

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	5
1. Ausbildung des Rettungshundeteams	6
1.1. Rettungshundearbeit – Theoretische Ausbildung.....	6
1.1.1. Ziel und Zweck	6
1.1.2. Teilnehmer	6
1.1.3. Träger der Ausbildung	6
1.1.4. Lehrkräfte.....	6
1.1.5. Rahmenplan für die Ausbildung.....	6
1.1.6. Lehrgang.....	7
1.2. Rettungshundearbeit – Praktische Ausbildung.....	7
1.2.1. Ziel und Zweck	7
1.2.2. Teilnehmer	7
1.2.3. Träger der Ausbildung	7
1.2.4. Lehrkräfte.....	7
1.2.5. Rahmenplan für die Ausbildung.....	7
2. Ausbilder für die Ausbildung Rettungshundeteams.....	8
2.1. Ausbildung von Ausbildern	8
2.1.1. Ziel und Zweck	8
2.1.2. Träger der Ausbildung	8
2.1.3. Lehrkräfte.....	8
2.1.4. Rahmenplan für die Ausbildung.....	8
2.1.5. Lehrgang.....	9
2.2. Fortbildung von Ausbildern.....	9
2.2.1. Ziel und Zweck	9
2.2.2. Träger der Ausbildung	9
2.2.3. Lehrkräfte.....	9
2.2.4. Rahmenplan für die Fortbildung	9
2.2.5. Lehrgang.....	9
2.3. Lehrberechtigung für Ausbilder	10
2.3.1. Ausstellung der Lehrberechtigung.....	10
2.3.2. Verlängerung der Lehrberechtigung.....	10
2.3.3. Entzug der Lehrberechtigung.....	10
2.3.4. Sonstige Regelungen	10
3. Bewerter zur Abnahme des Eignungstests	10
3.1. Ausbildung von Bewertern.....	10
3.1.1. Ziel und Zweck	10
3.1.2. Träger der Ausbildung	10
3.1.3. Lehrkräfte.....	10
3.1.4. Rahmenplan für die Ausbildung.....	11
3.1.5. Lehrgang.....	11
3.2. Fortbildung von Bewertern.....	11
3.2.1. Ziel und Zweck	11
3.2.2. Träger der Ausbildung	11
3.2.3. Lehrkräfte.....	11
3.2.4. Rahmenplan für die Fortbildung	11
3.2.5. Lehrgang.....	11
3.3. Ernennung zum Bewerter / Widerruf der Ernennung.....	12

4. Prüfer in der Rettungshundearbeit	12
4.1. Ausbildung von Prüfern –Theoretischer Teil.....	12
4.1.1. Ziel und Zweck	12
4.1.2. Träger der Ausbildung	12
4.1.3. Lehrkräfte.....	12
4.1.4. Rahmenplan für die Ausbildung.....	12
4.1.5. Lehrgang.....	12
4.2. Ausbildung von Prüfern –Praktischer Teil	13
4.2.1. Ziel und Zweck	13
4.2.2. Träger der Ausbildung	13
4.2.3. Lehrkräfte.....	13
4.2.4. Rahmenplan für die Ausbildung.....	13
4.3. Fortbildung von Prüfern	13
4.3.1. Ziel und Zweck	13
4.3.2. Träger der Ausbildung	13
4.3.3. Lehrkräfte.....	13
4.3.4. Rahmenplan für die Ausbildung.....	13
4.3.5. Lehrgang.....	14
4.4. Ernennung und Abberufung von Prüfern.....	14

Präambel

Der folgende Teil der Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung regelt die Zusatzausbildung in der Rettungshundearbeit im Deutschen Roten Kreuz. Bei dieser Zusatzausbildung handelt es sich um eine auf die Sanitätsdienstausbildung aufbauende zusätzliche Qualifikation.

Die Bestimmungen der

- Ordnung der Bereitschaften
- Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren
- Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung, Teil Sanitätsdienstausbildung

gehen den Regelungen dieser Ausbildungsordnung vor.

Die Ausbildungsordnung Teil Rettungshundearbeit ist Grundlage für die

- Grundsätze zur Rettungshundearbeit im DRK
- Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams (Trümmer- / Flächensuche) gem. DIN 13050
- Prüfungs- und Prüferordnung Wassersuche
- Prüfungs- und Prüferordnung Mantrailing
- Ausführungsbestimmungen des Deutschen Roten Kreuzes zur Umsetzung der Gemeinsamen Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams (Trümmer- / Flächensuche) gem. DIN 13050 und für die Prüfungsordnungen Wassersuche und Mantrailing

in der jeweils gültigen Fassung.

Die Qualifikation für den Einsatz von Lawenhunden der Bergwacht ist gegenwärtig nicht Bestandteil dieser Ausbildungsordnung.

Ausbildungen, die vor in Kraft treten dieser Ausbildungsordnung erlangt wurden, haben weiterhin ihre Gültigkeit.

Diese Ordnung ist für alle Ausbildungsträger, Lehrkräfte und Teilnehmer verpflichtend.

Landesverbände können ergänzende Ausführungsbestimmungen (landesspezifische Regelungen) erlassen, die den Bestimmungen dieser Ordnung nicht widersprechen dürfen. Für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen anderer Landesverbände muss die Anmeldung über den entsendenden Verband erfolgen. Eine gültige Lehrberechtigung anderer Stellen für andere Hundeausbildungen (z. B. Ausbilder für Diensthunde in Behörden), berechtigt nicht unmittelbar zur Durchführung von Aus- und Fortbildungen in der Rettungshundearbeit des Deutschen Roten Kreuzes. Die Anerkennung fremder Ausbildungsgänge bedarf der Einzelfallprüfung durch den Bundesverband.

Die Lehrunterlagen werden vom DRK-Bundesverband herausgegeben.

Die Unterrichtseinheit ist die grundlegende zeitliche Einheit für die Aus-, Fort- und Weiterbildung. Eine Unterrichtseinheit umfasst 45 Minuten, ohne Berücksichtigung der Pausen.

Soweit aus Lesbarkeitsgründen in der Ordnung Funktionsbezeichnungen in männlicher Form verwandt werden, gelten sie gleichermaßen auch in weiblicher Form.

1. Ausbildung des Rettungshundeteams

Die Ausbildung des Rettungshundeteams ist in einen theoretischen Teil, der alle Sucharten betrifft, und einen suchartspezifischen praktischen Teil untergliedert. Die Teilnahme am theoretischen Teil ist für alle Rettungshundeführer verbindlich, die Teilnahme am praktischen Teil richtet sich nach der vorgesehenen Suchart.

1.1. Rettungshundearbeit – Theoretische Ausbildung

1.1.1. Ziel und Zweck

Besondere Gefahrenlagen bei Notfällen, Großschadensereignissen und Katastrophen machen den Einsatz von speziell qualifizierten Rettungshundeteams notwendig. Mit der Zusatzausbildung Rettungshundearbeit erlangen die Teilnehmer die erforderlichen theoretischen Kenntnisse, die für die praktische Ausbildung notwendig sind.

Voraussetzungen:

- Abgeschlossene allgemeine und fachliche Helfergrundausbildung der Bereitschaften zum Zeitpunkt der Prüfung
- Erfolgreich abgeschlossene Sanitätsdienstausbildung zum Zeitpunkt der Prüfung
- Angehöriger einer Bereitschaft

1.1.2. Teilnehmer

Angehörige der Bereitschaften, mit und ohne Hund, die in der Rettungshundearbeit tätig werden wollen.

1.1.3. Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung ist der Kreisverband oder der Landesverband.

1.1.4. Lehrkräfte

Lehrkräfte sind Ausbilder des Landesverbandes mit gültiger Lehrberechtigung. Lehrkräfte für die Ausbildung „Erste Hilfe am Hund“ und „Kynologie“ können geeignete Fremdreferenten (z.B. Tierarzt) sein.

1.1.5. Rahmenplan für die Ausbildung

- Gesetzliche Grundlagen (Sonder- und Wegerechte, Jagdgesetze, Tierschutzgesetze, Hundeverordnungen (landes- und kommunalrechtlich), Schweigepflicht, IfSG)
- Erste Hilfe am Hund
- Kynologie (Impfungen, Aufzucht, Sozialisierung (Psychologische Grundlagen), Wesen des Hundes, Ernährung und Gesundheit, Lernverhalten, Pflege/ Haltingsbedingungen des Hundes)
- Orientierung und Kartenarbeit/ GPS
- Verhalten beim Transport Transportsicherung des Hundes(Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge), Abseilsicherung Hund/Mensch
- Unfallverhütung, Sicherheit im Einsatz
- Sprechfunkausbildung nach BOS (Datenschutz/ Verschwiegenheitspflicht)

Je nach Bedarf, können die Themen auch erweitert werden.

Mindestdauer: 50 Unterrichtseinheiten

1.1.6. Lehrgang

Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung in Zusammenarbeit mit den örtlichen Gliederungen übernommen.

Durchführung:

An dem Lehrgang sollen nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit weiterer Lehrkräfte bzw. Helfer, 20 Personen nicht übersteigen.

Abschluss:

Den Teilnehmern ist nach Abschluss des Lehrgangs die Teilnahme mit einer Bescheinigung oder im Testatheft zu bestätigen.

1.2. Rettungshundearbeit – Praktische Ausbildung

1.2.1. Ziel und Zweck

Aufbauend auf der theoretischen Ausbildung, werden die für Rettungshundearbeit erforderlichen Fertigkeiten erlangt.

1.2.2. Teilnehmer

Angehörige der Bereitschaften, die in der Rettungshundearbeit tätig werden und mit der theoretischen Ausbildung bereits begonnen haben.

An der praktischen Ausbildung dürfen nur Hunde teilnehmen, die den Eignungstest bestanden haben. Gelistete Hunde müssen je nach Bundesland im festgelegten Alter einen Wesenstest vor Absolvierung des Eignungstests abgelegt haben.

1.2.3. Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung ist der Kreisverband. Die praktische Ausbildung erfolgt in der Staffel.

1.2.4. Lehrkräfte

Lehrkräfte sind Ausbilder des Landesverbandes mit gültiger Lehrberechtigung.

1.2.5. Rahmenplan für die Ausbildung

Die praktische Ausbildung besteht aus einer Grundausbildung und einer suchartspezifischen Ausbildung.

Die Grundausbildung umfasst:

- Sozialisierung Mensch / Tier
- Umweltgewöhnung
- Kommunikation Hundeführer <-> Hund
- Konzentrations- / Motivationsförderung
- Grundgehorsam/ Erziehung
- Förderung/ Erhaltung der Kondition

Die suchartspezifische Ausbildung umfasst die Sparten:

- Flächensuche
- Trümmersuche
- Mantrailing
- Wassersuche

und beinhaltet jeweils folgende Themen:

- Arbeit mit Versteckpersonen
- Verweisen (Verweisarten)
- Geruchssituationen
- Sucharbeit in der jeweiligen Sparte
- Gewandtheitsübungen
- Transportübungen

Die Dauer der Ausbildung eines Rettungshundes ist individuell unterschiedlich. I.d.R. umfasst die praktische Ausbildung, einschließlich des regelmäßigen Trainings, je Sparte ca. 600 Unterrichtseinheiten und kann innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden.

2. Ausbilder für die Ausbildung Rettungshundeteams

2.1. Ausbildung von Ausbildern

2.1.1. Ziel und Zweck

Nach erfolgreichem Abschluss des Ausbilderlehrgangs können die Teilnehmer selbständig die Ausbildung von Rettungshundeteams im Auftrag des ausrichtenden Landesverbandes durchführen.

Voraussetzungen:

- Abgeschlossene Ausbildung Rettungshundeteam gem. Ziffer 1 dieser Ordnung
- 3-jährige Einsatzerfahrung als Hundeführer
- Teilnahme an den Seminaren Leiten und Führen von Gruppen, sowie Aufbau-seminar
- Teilnahme am Lehrgang Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung oder gleichwertige Ausbildung (z.B. Pädagogen).
- Mitwirkung an der Ausbildung von Rettungshundeteams (theoretische und praktische Ausbildung) von insgesamt mindestens 40 Unterrichtseinheiten, möglichst in unterschiedlichen Staffeln

2.1.2. Träger der Ausbildung

Träger des Ausbilderlehrgangs ist der Landesverband.

2.1.3. Lehrkräfte

Lehrkräfte für den Ausbilderlehrgang werden durch den Landesverband bestimmt.

2.1.4. Rahmenplan für die Ausbildung

Themenkatalog:

- Ziel und Zweck der Ausbildung von Rettungshundeteams
- Einweisung in die Lehrunterlagen
- Organisation der Ausbildung
- Lernverhalten des Hundes
- Flächen- oder Trümmersuche, Mantrailing, Wassersuche
- Hintergrundwissen
- Lehrproben in Flächen- oder Trümmersuche, Mantrailing, Wassersuche je Teilnehmer im Umfang von insgesamt mindestens 45 Minuten (Unterrichtsbeispiele, didaktisch-methodische Hinweise, Klärung fachlicher Fragen) auf Grundlage einer von den Teilnehmern vorher zu erstellenden Facharbeit
- Einschätzung und Beurteilung des Ausbildungsstandes von Rettungshundeteams
- Erstellen von Ausbildungsplänen

Mindestdauer: 40 Unterrichtseinheiten

2.1.5. Lehrgang

Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger übernommen.

Durchführung:

An dem Lehrgang sollen nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit weiterer Lehrkräfte bzw. Helfer, 20 Personen nicht übersteigen.

Abschluss:

Nach Abschluss des Lehrgangs erhält der Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung. Der Lehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Facharbeit und die Lehrprobe positiv beurteilt wurden. Die Facharbeit und die Lehrprobe können jeweils einmal wiederholt werden.

Wird eine Wiederholung nicht bestanden, muss der Lehrgang komplett wiederholt werden.

Bei nicht erfolgreichem Abschluss ist eine einmalige Wiederholung des Lehrgangs zulässig.

2.2. Fortbildung von Ausbildern

2.2.1. Ziel und Zweck

Fortbildungen beinhalten die Erweiterung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse und Fertigkeiten.

Voraussetzungen:

Gültige Lehrberechtigung für die Ausbildung von Rettungshundeteams.

2.2.2. Träger der Ausbildung

Träger der Fortbildung ist der Landesverband.

2.2.3. Lehrkräfte

Lehrkräfte für die Fortbildung werden durch den Landesverband bestimmt.

2.2.4. Rahmenplan für die Fortbildung

Die Fortbildungsthemen werden vom Landesverband festgelegt.

Mindestdauer: 16 Unterrichtseinheiten innerhalb von drei Jahren

2.2.5. Lehrgang

Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger übernommen.

Durchführung:

An der Fortbildung sollen nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit weiterer Lehrkräfte bzw. Helfer, 20 Personen nicht übersteigen..

Abschluss:

Nach Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung erhält der Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung.

2.3. Lehrberechtigung für Ausbilder

2.3.1. Ausstellung der Lehrberechtigung

Nach erfolgreichem Abschluss des Ausbilderlehrgangs erhält der Teilnehmer eine auf drei Jahre befristete Lehrberechtigung.

2.3.2. Verlängerung der Lehrberechtigung

Die Gültigkeit der Lehrberechtigung kann um jeweils drei Jahre verlängert werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Gültige Lehrberechtigung für die Rettungshundeausbildung
- Aktive Mitwirkung in der Rettungshundeausbildung
- Teilnahme an der Fortbildung gemäß Ziffer 2.2.4. dieser Ordnung

2.3.3. Entzug der Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung kann vom Landesverband entzogen werden, wenn die Lehrtätigkeit und / oder das Verhalten des Ausbilders für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar ist oder der Ausbilder die Voraussetzungen für die Lehrscheinverlängerung nicht erfüllt.

2.3.4. Sonstige Regelungen

Lehrberechtigungen anderer ausbildender Hilfsorganisationen können grundsätzlich durch den Landesverband im Rahmen der Vergleichbarkeit und nach Einweisung in die jeweiligen Lehrunterlagen anerkannt werden. Vor Erteilung der DRK-Lehrberechtigung ist die Teilnahme an einer Fortbildung für Ausbilder in der Rettungshundearbeit erforderlich.

3. Bewerter zur Abnahme des Eignungstests

3.1. Ausbildung von Bewertern

3.1.1 Ziel und Zweck

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung können die Teilnehmer selbständig Eignungstests im Auftrage des zuständigen Landesverbandes abnehmen.

Voraussetzungen:

- Körperliche und geistige Eignung
- Eigener Hund muss mindestens durch zwei Rettungshundeprüfungen erfolgreich geführt worden sein
- Ausbilder für die Zusatzausbildung Rettungshundearbeit mit mindestens 3-jähriger Ausbildertätigkeit
- Mitbewertung von 20 Hunden bei Eignungstests unter Anleitung eines erfahrenen Bewerter oder Prüfers

3.1.2. Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung ist der Landesverband.

3.1.3. Lehrkräfte

Lehrkräfte für das Bewerterseminar werden durch den Landesverband bestimmt.

3.1.4. Rahmenplan für die Ausbildung

Themen:

- Regelungen der Rettungshundearbeit im Deutschen Roten Kreuz
- Bewertung von Eignungstests
- Anforderungsprofile an das Rettungshunde-Team
- Grundsätze der Psychologie des Hundes
- Der Körper des Hundes + Erste Hilfe am Hund
- Vorgaben für den Umgang mit dem Hund
- Richtiges Spielen mit Hunden

Mindestdauer: 16 Unterrichtseinheiten

3.1.5. Lehrgang

Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger übernommen.

Durchführung:

Am Bewerterseminar sollen nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit weiterer Lehrkräfte bzw. Helfer, 20 Personen nicht übersteigen.

Abschluss:

Nach Teilnahme an der Ausbildung erhalten die Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung.

3.2. Fortbildung von Bewertern

3.2.1. Ziel und Zweck

Fortbildungen beinhalten die Erweiterung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse und Fertigkeiten.

Voraussetzungen:

- Teilnahme an der Bewerterausbildung oder -fortbildung, die nicht länger als drei Jahre zurückliegt
- Tätigkeit als Bewerter

3.2.2. Träger der Ausbildung

Träger der Fortbildung ist der Landesverband.

3.2.3. Lehrkräfte

Lehrkräfte werden durch den Landesverband bestimmt.

3.2.4. Rahmenplan für die Fortbildung

Die Fortbildungsthemen werden vom Landesverband festgelegt.

Mindestdauer: 8 Unterrichtseinheiten in 3 Jahren

3.2.5. Lehrgang

Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger übernommen.

Durchführung:

An der Fortbildung sollen nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit weiterer Lehrkräfte bzw. Helfer, 20 Personen nicht übersteigen.

Abschluss:

Nach Teilnahme an der Fortbildung erhalten die Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung.

3.3. Ernennung zum Bewerter / Widerruf der Ernennung

Nach erfolgreicher Teilnahme an einem Bewerterseminar erhält der Teilnehmer eine auf drei Jahre befristete Ernennung als Bewerter.

Die Ernennung kann jeweils drei Jahre verlängert werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Aktive Mitwirkung in der Rettungshundeausbildung
- Teilnahme an der Fortbildung gemäß Ziffer 3.2. dieser Ordnung
- Tätigkeit als Bewerter

Die Ernennung kann vom Landesverband widerrufen werden, wenn die Tätigkeit und / oder das Verhalten des Bewerter für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar ist oder der Bewerter die Voraussetzungen für die Tätigkeit nicht mehr erfüllt.

4. Prüfer in der Rettungshundearbeit

Der Teilnehmer erhält die nötige Sicherheit für die Tätigkeit in einem Prüferteam. Die Ausbildung ist in einen theoretischen und einen praktischen Teil untergliedert.

4.1. Ausbildung von Prüfern –Theoretischer Teil

4.1.1. Ziel und Zweck

Im theoretischen Teil werden die Grundlagen der Prüfertätigkeit vermittelt.

Voraussetzungen:

Die Voraussetzungen richten sich nach der jeweiligen Prüfungs- und Prüferordnung.

4.1.2. Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung ist der Bundesverband.

4.1.3. Lehrkräfte

Lehrkräfte werden durch den Bundesverband bestimmt.

4.1.4. Rahmenplan für die Ausbildung

- Regelungen der Rettungshundearbeit im Deutschen Roten Kreuz
- Durchführung von Prüfungen
- Ablegung der Prüfung anhand des Fachfragenkatalogs

Mindestdauer: 8 Unterrichtseinheiten

4.1.5. Lehrgang

Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung übernommen.

Durchführung:

An dem Lehrgang sollen nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit weiterer Lehrkräfte bzw. Helfer, 20 Personen nicht übersteigen.

Abschluss:

Den Teilnehmern ist nach Abschluss des Lehrgangs eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen.

Die Prüfung kann zweimal, jeweils frühestens nach einem Monat wiederholt werden.

4.2. Ausbildung von Prüfern –Praktischer Teil

4.2.1. Ziel und Zweck

Im praktischen Teil werden Kenntnisse und Fertigkeiten für die Abnahme von Prüfungen erworben. Der Teilnehmer erhält die nötige Sicherheit für die Tätigkeit in einem Prüfer-team.

Voraussetzungen:

Erfolgreich abgeschlossene theoretische Ausbildung gem. Ziffer 4.1. dieser Ordnung.

4.2.2. Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung ist der Landesverband.

4.2.3. Lehrkräfte

Der Prüfungsanwärter wird in der Anwärterzeit vom Landesverband mindestens zwei verschiedenen Prüfer-teams des DRK zugeteilt.

4.2.4. Rahmenplan für die Ausbildung

Bewertung von Einzelprüfungen von Rettungshundeteams in den entsprechenden Suchsparten zusammen mit einem zugelassenen Prüfer-Team.

Mitwirkung an mindestens 20 Einzelprüfungen in der vorgesehenen Suchsparte.

4.3. Fortbildung von Prüfern

4.3.1. Ziel und Zweck

Fortbildungen beinhalten die Erweiterung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse und Fertigkeiten.

Voraussetzungen:

- Teilnahme an der Prüferqualifizierung oder -fortbildung, die nicht länger als drei Jahre zurück liegt
- Tätigkeit als Prüferanwärter oder ernannter Rettungshundeprüfer

4.3.2. Träger der Ausbildung

Träger der Fortbildung ist der Bundesverband.

4.3.3. Lehrkräfte

Lehrkräfte für die Fortbildung werden durch den Bundesverband bestimmt.

4.3.4. Rahmenplan für die Ausbildung

Die Fortbildungsthemen werden vom Bundesverband festgelegt. Dabei können gemeinsame Fortbildungen für Prüfer aller Sucharten oder spezielle Fortbildungen für Prüfer einzelner Sucharten durchgeführt werden.

Mindestdauer:

8 Unterrichtseinheiten innerhalb von zwei Jahren.

4.3.5. Lehrgang

Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger übernommen.

Durchführung:

An der Fortbildung sollen nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit weiterer Lehrkräfte bzw. Helfer, 20 Personen nicht übersteigen.

Abschluss:

Nach Abschluss erhält der Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung.

Der jeweilige Landesverband erhält eine Kopie dieser Teilnahmebescheinigung.

4.4. Ernennung und Abberufung von Prüfern

Nach Erfüllung der Voraussetzungen, erhält der Prüferanwärter eine auf drei Jahre befristete Ernennung als Prüfer durch die Bundesbereitschaftsleitung.

Beendet der Prüfer die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz, verliert die Ernennung ihre Gültigkeit.

Die Voraussetzungen können auch bei einer anderen Organisation erworben werden, sofern sie die Regelungen zur Rettungshundearbeit im DRK entsprechend anwendet.

Der Nachweis ist vom Bewerber zu erbringen. Gegebenenfalls ist eine Einweisung in rotkreuz-spezifische Besonderheiten vorzunehmen.

Die Ernennung kann jeweils drei Jahre verlängert werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Aktive Mitwirkung in der Rettungshundearbeit
- Teilnahme an der Fortbildung gemäß Ziffer 5.3.
- Tätigkeit als Prüfer

Die Ernennung kann vom Bundesverband widerrufen werden, wenn die Tätigkeit und / oder das Verhalten des Prüfers für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar ist oder der Prüfer die Voraussetzungen für die Tätigkeit nicht mehr erfüllt.